

Drucksache Nr.: 368/2019

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 3**

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	12.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	21.11.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.11.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Beseitigung des Bahnübergangs BÜ 1001 in der Speyerdorfer Straße in Neustadt an der Weinstraße: Ergebnis der Variantenprüfung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Für Fußgänger und mobilitätsbeeinträchtigte Personen soll als Ersatz für die Schließung des Bahnübergangs in der Speyerdorfer Straße eine Überführung mit Treppe und Aufzügen geplant werden.
2. Das Büro IGS Ingenieure GmbH & Co. KG soll auf dieser Grundlage die Vorplanung abschließen und die Entwurfsplanung erstellen.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 (Drucks.-Nr. 348/2018) beschlossen, dass der Bahnübergang 1001 in der Speyerdorfer Straße geschlossen werden soll. Für die Fußgänger und die mobilitätseingeschränkten Personen hatte der Stadtrat die Variante einer Personenunterführung mit Treppe, Rampen und Pumpstation (Niederschlagswasser) favorisiert; die Verwaltung wurde gebeten, diese Variante mit Blick auf die rechtlichen und förderfähigen Bedingungen zu untersuchen.

Nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz tragen die an der Beseitigung eines Bahnübergangs Beteiligten, dies sind hier die Bahn und die Stadt, je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel trägt der Bund. Zwischen den Beteiligten besteht ein kreuzungsrechtliches Gemeinschaftsverhältnis. Für dieses gilt das gegenseitige Rücksichtnahmegebot; danach sind die Kreuzungsbeteiligten grundsätzlich verpflichtet, die Kostenmasse möglichst klein zu halten.

Dieses Gebot gilt auch für hinsichtlich der voraussichtlich anfallenden Kosten für die Querung der Gleise durch Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen am Bahnübergang 1001. Das von der Stadt beauftragte Planungsbüro IGS Ingenieure GmbH & Co. KG schätzt die Kosten für eine Unterführung mit Treppe, Rampe (ohne Dach) und

Pumpstation auf knapp 3,6 Mio. € (Stand 2018). Dagegen belaufen sich die geschätzten Kosten für eine Überführung mit Aufzug und Treppe mit rd. 1,8 Mio. € auf nur die Hälfte der Aufwendungen. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus Drucks.-Nr. 348/2018.

Die mit den höheren Kosten verbundene Personenunterführung mit Rampe und Pumpstation wurde im Wesentlichen deshalb vom Stadtrat favorisiert, weil an den Aufzügen einer Personenüberführung regelmäßig Vandalismusschäden befürchtet werden. Es ist allerdings aufgrund der erheblichen Kostendifferenz wenig wahrscheinlich, dass die Unterhaltungskosten der Aufzugslösung (bspw. Reparatur, 24-Stunden-Erreichbarkeit bei Defekten) so hoch sind, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum die Herstellungsmehrkosten der Rampe und die regelmäßigen Unterhaltungskosten der Pumpstation übersteigen.

Ohnehin ist zu beachten, dass nach weitgehend vertretener Auffassung die Unterhaltungskosten nicht (auch nicht mittelbar durch Vorzug einer teureren Lösung) Teil der kreuzungsbedingten Kosten sind und daher nicht anteilig auf die Beteiligten umgelegt werden können. Auch wenn die DB Netz AG aus den o.g. Gründen in Einzelfällen von dem Bau von Aufzügen absieht, begegnet es rechtlichen Bedenken, wenn nicht die günstigsten Herstellungskosten der Kostenmasse zugrunde gelegt werden.

Nicht unwesentlich ist mit Blick auf die zu treffende Entscheidung, dass nach Auskunft der DB Netz AG die Variante einer Bahnunterführung zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung führen würde. Denn im Gegensatz zu der Überführung stellt sie eine Änderung der Betriebsanlagen der Bahn dar mit der Folge, dass ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz durchzuführen wäre. Eine Rücksprache mit der DB Netz AG hat ergeben, dass dies voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2032 abgeschlossen wäre. Somit würde sich die Ausführung der Maßnahme in erheblichem Maße verschieben.

Nach alledem rät die Verwaltung von dieser Variante abzusehen und die Überführung mit Treppe und Aufzug zu beschließen. Das Gewicht der o.g. rechtlichen Unwägbarkeiten obliegt jedoch dem Stadtrat.

Darüber hinaus hat sich die Verwaltung auch mit den Bedenken des Innenstadtbeirats befasst, die von einer Zunahme des Verkehrs aus dem Osten der Stadt ausgeht und eine Einbindung der Zahlen der Verkehrsströme im erweiterten Bereich erbeten hat.

Dem ist die Verwaltung nachgekommen; eine Überprüfung der Verkehrsdaten hat ergeben, dass sich das Verkehrsaufkommen in dem Planungsbereich erhöhen wird, bedingt u.a. durch die Bebauung des SULO-Geländes und weitere gewerbliche Entwicklungen. Die Details können der beigefügten Verkehrsuntersuchung entnommen werden. Die Auswirkungen auf die Maßnahme (Verlängerung einzelner Aufstellstreifen) wird das Büro IGS Ingenieure GmbH & Co. KG in die Entwurfsplanung einarbeiten.

Die vorgetragenen Befürchtungen, dass der Verkehr von Osten kommend nicht die geplante Ersatzstrecke nimmt, sondern über die Friedrich-Ebert-Straße und die Von-der-Tann-Straße auf die B 39 zurückkehrt, greift die Verwaltung auf. Nach der Umsetzung der Maßnahme kann diesem Ausweichverkehr über gezielte Lenkungsmöglichkeiten wirksam begegnet werden.

Oberbürgermeister